

**Satzung für die Regionalmärkte der Stadt Fürth (Regionalmarktsatzung)
Vom XX.XX.2026**

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Haftung	2
II. Abschnitt: Apfelmarkt	2
§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Apfelmarktes	2
§ 4 Zweck, Gegenstände des Apfelmarktverkehrs	2
§ 5 Zutritt und Zulassung zum Apfelmarkt	3
§ 6 Zuweisung und Tausch von Standplätzen	4
§ 7 Auf- und Abbau	4
§ 8 Verkaufs-, Informations- und Umweltbildungseinrichtungen	5
§ 9 Verhalten auf dem Apfelmarkt	5
§ 10 Sauberhalten des Marktes	6
III. Abschnitt: Bauernmarkt am Waagplatz	7
§ 11 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Bauernmarktes	7
§ 12 Zweck, Gegenstände des Bauernmarktverkehrs	7
§ 13 Zutritt und Zulassung zu dem Bauernmarkt	7
§ 14 Zuweisung und Tausch von Plätzen	8
§ 15 Auf- und Abbau	8
§ 16 Verkaufseinrichtungen	9
§ 17 Verhalten auf dem Bauernmarkt	9
§ 18 Sauberhalten des Marktes	10
IV. Abschnitt: Schlussvorschriften	10
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Fürth betreibt die Regionalmärkte „Apfelmarkt“ und „Bauernmarkt am Waagplatz“ als öffentliche Einrichtung. Der Apfelmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) und der Bauernmarkt am Waagplatz ein Wochenmarkt im Sinne des § 67 Abs. 1 GewO.

§ 2 Haftung

Die Stadt Fürth haftet für Schäden auf den Regionalmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

II. Abschnitt: Apfelmarkt

§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Apfelmarktes

- (1) Der Apfelmarkt findet jährlich am ersten Sonntag nach der Michaelis-Kirchweih (Markttag) im Bereich des Fontänenhofs und der Hans-Schiller-Allee im Stadtpark statt.
- (2) Die Verkaufszeit beginnt um 10:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.
- (3) Soweit in begründeten Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeit von der Stadt Fürth abweichend festgesetzt werden, wird dies von der Stadt Fürth öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Zweck, Gegenstände des Apfelmarktverkehrs

- (1) Zweck des Apfelmarktes ist die Bedeutung des Streuobstanbaus, welcher die fränkische Kulturlandschaft prägt und Lebensräume für seltene Pflanzen- und Tierarten bietet, in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken.
- (2) Auf dem Apfelmarkt der Stadt Fürth dürfen ausschließlich einheimische Erzeugnisse aus der Region Franken sowie Dienstleistungen, die einen Bezug zum Zweck des Marktes (Absatz 1) haben, feilgeboten und verkauft sowie erbracht werden. Dies sind insbesondere Äpfel und anderes Streuobst, Folgeprodukte (wie Säfte,

Obstbrände, Dörrobst, Marmeladen und Honig), kunsthandwerkliche Produkte sowie Baumschulware.

- (3) Neben dem reinen Verkauf von Produkten und Lebensmitteln ist auch ein Informations- und/oder Umweltbildungsangebot mit Bezug zum Zweck des Marktes (Absatz 1) zu schaffen.
- (4) Die Anbietenden verpflichten sich nach ökologischen Grundsätzen zu handeln. Der Apfelmarkt ist ein nachhaltig attraktives Erfolgskonzept für zufriedene Händlerinnen und Händler, genießende Kundinnen und Kunden sowie für die Attraktivität der Stadt Fürth. Wo immer es möglich ist, verzichten die Anbietenden auf unnötige Plastiktüten sowie Einwegverpackungen und -artikel.
- (5) Alle Anbietenden haben den Kundinnen und Kunden die Möglichkeit zu bieten, mit selbst mitgebrachten Einkaufstaschen bzw. Behältnissen einzukaufen. Es muss die Möglichkeit geboten werden, voreingepackte Ware zu diesem Zwecke umfüllen zu können.

§ 5 Zutritt und Zulassung zum Apfelmarkt

- (1) Der Zutritt zum Apfelmarkt und das Beschicken ist den verkaufenden Personen und Gewerbetreibenden nur mit Zulassung der Stadt Fürth gestattet.
- (2) Die Stadt Fürth kann den Zutritt zum Apfelmarkt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.
- (3) Die Zulassung ist schriftlich unter Angabe des Produkt-, Informations- und Umweltbildungsangebots bzw. der Art der Dienstleistung und Standgröße bis spätestens 31. Mai für den Markttag des laufenden Jahres bei der Stadt Fürth zu beantragen.
- (4) Die erteilte Zulassung gilt für einen einzelnen Markttag (Einzelzulassung). Sie ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Bei der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, die Attraktivität des Betriebes, die Herkunft des Betriebes aus der Region, die Attraktivität, Qualität und Einzigartigkeit des Angebots, der vorhandenen Standflächen sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Eine ausgewogene Mischung aus bewährtem und neuem Sortiment ist entscheidend für die Attraktivität des Apfelmarktes.
- (6) Die Zulassung kann von der Stadt Fürth versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für eine Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist,

2. das Angebot den marktbetrieblichen Erfordernissen, insbesondere den unter § 4 genannten Gegenständen des Marktes, nicht entspricht,
 3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Beschickenden, die für die Teilnahme am Apfelmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen oder
 4. die Bewerbung nicht fristgerecht eingegangen ist.
- (7) Die Zulassung kann von der Stadt Fürth widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für einen Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn
1. der Platz des Apfelmarktes für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 2. eine zugelassene Person oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 3. eine zugelassene Person die nach der Gebührensatzung für die Regionalmärkte der Stadt Fürth fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (8) Wird die Zulassung widerrufen, ist der Verkaufsort auf Anordnung der Stadt Fürth unverzüglich zu räumen.
- (9) Unternehmende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.

§ 6 Zuweisung und Tausch von Standplätzen

- (1) Auf dem Apfelmarkt dürfen nur von zugewiesenen Standplätzen aus Waren angeboten und verkauft, Dienstleistungen erbracht sowie Informationen und Umweltbildung angeboten werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Fürth. Sie kann, auch nachträglich, mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung oder das Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Im Interesse des Marktverkehrs kann die Stadt Fürth nach Anhörung der Beteiligten einen Tausch von Plätzen anordnen.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens drei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie dürfen frühestens mit Ende der Verkaufszeit abgebaut und entfernt werden. Sie müssen spätestens zwei Stunden nach Ende der Verkaufszeit vom

Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten der Standbetreibenden zwangsweise entfernt werden.

- (2) Ausnahmen können in begründeten Fällen durch die Stadt Fürth zugelassen werden.

§ 8 Verkaufs-, Informations- und Umweltbildungseinrichtungen

- (1) Verkaufs-, Informations- und Umweltbildungseinrichtungen (Stände) müssen stand- und rutschfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, in der die Aufstellfläche nicht beschädigt wird. Sie sind nach den Anordnungen der Stadt Fürth aufzustellen, auf- und abzubauen.
- (2) Die Stadt Fürth kann Anordnungen über die Gestaltung der Stände erlassen. Der Marktstand soll entsprechend des Marktzwecks gestaltet sein, damit ein einheitliches Marktbild entsteht. Insbesondere passen Produktbeschreibungen auf Neonschildern nicht zum Charakter des Apfelmarktes und sind daher nicht zulässig.
- (3) An den Ständen sind an gut sichtbarer Stelle die Vor- und Familiennamen, Firmen- oder Organisationsname sowie Anschrift der Standbetreibenden in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (4) Das Anbringen von anderen als in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Standplätze in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Standbetreibenden in Verbindung steht.
- (5) Auf den Wegen und Durchfahrten darf außerhalb der markierten Standplätze nichts abgestellt oder aufgebaut werden.
- (6) Die Standbetreibenden haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden, die durch Vorbereitung bzw. Inanspruchnahme des Platzes und den Auf- und Abbau des Standes entstehen.

§ 9 Verhalten auf dem Apfelmarkt

- (1) Alle Teilnehmenden am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Apfelmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt Fürth zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisauszeichnungsverordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene-, Jugendschutz- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Die Teilnehmenden am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Stadt Fürth stellt für eine begrenzte Anzahl von Standplätzen eine Stromversorgung zur Verfügung. Jede nutzende Person ist für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel und die Betriebssicherheit der elektrischen Anlage verantwortlich.

- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Durchführung von unterhaltenden Tätigkeiten als Schaustellende oder nach Schaustellendenart,
 2. Anbieten von Waren im Umhergehen,
 3. Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen aller Art, soweit dies nicht im Zusammenhang mit dem angebotenen Warensortiment steht,
 4. Mitführen von Tieren, ausgenommen Blinden- oder Assistenzhunde,
 5. während der Verkaufszeit (Art. 3 Abs. 2) mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern, Rollern und Segways zu fahren bzw. diese mitzuführen. Ebenso ist der Verkehr mit Sportgeräten aller Art (z.B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhen) untersagt.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhalten des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standbetreibenden sind verpflichtet,
1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen selbst zu entsorgen. Der Abfall ist nach Papier, Plastik und Restmüll zu trennen. Die Stadt Fürth stellt Behälter für Restmüll bereit. Die Besichtigenden müssen ihre Papier- und Plastikabfälle wieder mitnehmen und selbst ordnungsgemäß entsorgen.
 3. Die zugewiesene Marktfläche ist während des Marktes ständig sauber zu halten. Beim Verlassen des Marktes sind die Flächen besenrein zu hinterlassen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle und Säuberung der Standplätze Dritter bedienen. Die hierfür entstehenden Kosten werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt.

III. Abschnitt: Bauernmarkt am Waagplatz

§ 11 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Bauernmarktes

- (1) Der Bauernmarkt findet jeden Samstag, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen, im Bereich des Waagplatzes und der Waagstraße statt.
- (2) Die Verkaufszeit beginnt um 7:30 Uhr und endet um 13:00 Uhr.
- (3) Soweit in begründeten Fällen vorübergehend Platz (beispielsweise aus Anlass der Altstadtweihnacht sowie bei Abhaltung der Grafflmärkte), Zeit bzw. Öffnungszeit von der Stadt Fürth abweichend festgesetzt werden, wird dies von der Stadt Fürth öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Zweck, Gegenstände des Bauernmarktverkehrs

- (1) Der Markt dient der verlässlichen Versorgung der Bevölkerung mit Produkten aus regionaler landwirtschaftlicher Erzeugung.
- (2) Auf dem Bauernmarkt der Stadt Fürth dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 GewO genannten Waren feilgeboten und verkauft werden, soweit es sich um einheimische Erzeugnisse aus Stadt und Landkreis Fürth sowie den direkt angrenzenden Städten und Landkreisen handelt.
- (3) Bei Engpässen, insbesondere in der kalten Jahreszeit, dürfen fremde Erzeugnisse (bis zu 30 %) hinzugekauft werden, soweit es sich dabei um Erzeugnisse handelt, die in der Region Franken gewonnen werden. Marktteilnehmende sind in diesem Fall verpflichtet, die Ware mit Herkunftsort deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (4) Im Jahresverlauf muss mindestens 70 % des Marktumsatzes der Marktteilnehmenden durch selbst erzeugte Produkte erzielt werden. Marktteilnehmende haben darauf zu achten, dass durch den Zukauf fremder Produkte nicht die Grenze zur Gewerblichkeit im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften überschritten wird.

§ 13 Zutritt und Zulassung zu dem Bauernmarkt

- (1) Der Zutritt zum Bauernmarkt und das Beschicken ist den verkaufenden Personen und Betrieben nur mit Zulassung der Stadt Fürth gestattet.
- (2) Die Stadt Fürth kann den Zutritt zu dem Bauernmarkt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen, insbesondere dann, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (3) Die Zulassung erfolgt für einen längeren Zeitraum (Dauerzulassung). Sie ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Dauerzulassungen sind schriftlich unter Angabe des Produktangebots bei der Stadt Fürth zu beantragen.

- (5) Bei der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, Vielfalt und Qualität des Marktangebots, der vorhandene Platz, Begrenzungen des Warenkreises sowie die zeitliche Reihenfolge der Anträge angemessen berücksichtigt.
- (6) Die Zulassung kann von der Stadt Fürth versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für eine Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Beschickenden, die für die Teilnahme am Bauernmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.
- (7) Die Zulassung kann von der Stadt Fürth widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für einen Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Bauernmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird (z.B. Grafflmärkte und Altstadtweihnacht),
 3. die zugelassene Person oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben oder
 4. der Bauernmarktverein die nach der Gebührensatzung für den Bauernmarkt am Waagplatz fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (8) Wird die Zulassung widerrufen, kann die Stadt Fürth die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Unternehmende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.

§ 14 Zuweisung und Tausch von Plätzen

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Fürth. Sie kann, auch nachträglich, mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Im Interesse des Marktverkehrs kann Stadt Fürth nach Anhörung der Beteiligten einen Tausch von Plätzen anordnen.

§ 15 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 30 Minuten vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.

Sie müssen spätestens 30 Minuten nach Beendigung der Verkaufszeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten der Standbetreibenden zwangsweise entfernt werden.

§ 16 Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufsstände müssen nach den Anordnungen der Stadt Fürth aufgestellt und aufgebaut werden.
- (2) Die Verkaufsstände sind mit Wetterschirmen in möglichst einheitlicher Form zu errichten. Als Wetterschutz dürfen nur Wetterschirme, nach Möglichkeit in den Stadtfarben, verwendet werden, deren lichte Höhe von ihrem unteren Rand bis zum Boden mindestens 2,20 m betragen muss.
- (3) Die Höhe der Verkaufsstände für Obst und Gemüse muss mindestens 0,30 m, für die übrigen Verkaufsstände mindestens 0,80 m betragen. Die Höhe der Stände darf mit Warenauslage und Ablagen 1,50 m nicht übersteigen.
- (4) Das Anbieten von Waren aus Verkaufsmobilen ist gestattet.
- (5) Die Verkaufsstände müssen mit einer abwaschbaren Platte oder einem entsprechenden Belag (Wachstuch) versehen sein. Gegenstände, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, müssen rostfrei sein und sich in sauberem und einwandfreiem Zustand befinden.
- (6) An den Verkaufsständen sind an gut sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift die Vor- und Familiennamen, Firmen- oder Betriebsname sowie Anschrift der Standbetreibenden anzubringen.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plaketten, sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Standbetreibenden in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (9) Die Standbetreibenden haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden, die durch Vorbereitung bzw. Inanspruchnahme des Platzes und den Auf- und Abbau des Standes entstehen.

§ 17 Verhalten auf dem Bauernmarkt

- (1) Alle Teilnehmenden am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Bauernmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt Fürth zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene-, Jugendschutz- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Die Teilnehmenden am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Anbieten von Waren im Umhergehen,
2. Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen aller Art, soweit dies nicht im Zusammenhang mit dem angebotenen Warensortiment steht,
3. Hunde auf den Marktplatz unangeleint mitzuführen,
4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 18 Sauberhalten des Marktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.

(2) Die Standbetreibenden sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen selbst zu entsorgen und
4. die zugewiesene Marktfläche während des Marktes ständig sauber zu halten. Beim Verlassen des Marktes sind die Flächen besenrein zu hinterlassen.

(3) Die Stadt Fürth kann sich zur Beseitigung der Abfälle und Säuberung der Standplätze Dritter bedienen. Die hierfür entstehenden Kosten werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt.

IV. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 12 Abs. 2 und 3 andere Waren verkauft oder vertreibt,
2. entgegen einer Untersagung nach § 5 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 Zutritt zu den Märkten nimmt,
3. entgegen einer Anordnung nach § 5 Abs. 8 oder § 13 Abs. 8 den Verkaufsort nicht unverzüglich räumt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 eine Verkaufs-, Informations- oder Umweltbildungseinrichtung auf einem nicht zugewiesenen Standplatz errichtet,

5. entgegen § 7 Abs. 1 oder § 15 Waren oder Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände anfährt, aufstellt, abbaut oder entfernt,
6. unter Verstoß gegen § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2 oder § 16 Abs. 1 Stände aufstellt, auf- oder abbaut oder gestaltet,
7. die nach § 8 Abs. 3 oder § 16 Abs. 6 erforderlichen Angaben nicht in deutlich lesbarer Schrift anbringt,
8. entgegen § 8 Abs. 4 oder § 16 Abs. 7 Schilder, Anschriften, Plakate oder sonstige Reklame anbringt,
9. entgegen § 8 Abs. 5 oder § 16 Abs. 8 Waren oder sonstige Gegenstände auf Wegen und Durchfahrten abstellt,
10. entgegen § 9 Abs. 2 oder § 17 Abs. 2 Personen oder Sachen schädigt, gefährdet, behindert oder belästigt,
11. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 durch die Verlegung von Kabeln und den Betrieb elektrischer Anlagen Gefahren schafft und unterhält,
12. entgegen § 9 Abs. 4 oder § 17 Abs. 4 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen verweigert oder sich nicht auf Verlangen ausweist,
13. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 1 unterhaltende Tätigkeiten als Schaustellende oder nach Schaustellendenart durchführt,
14. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 2 oder § 17 Abs. 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
15. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 3 oder § 17 Abs. 3 Nr. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
16. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 4 Tiere, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde, auf den Apfelmarkt mitführt oder entgegen § 17 Abs. 3 Nr. 3 Hunde auf dem Marktplatz unangeleint mitführt,
17. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 5 unzulässigen Fahrzeug- bzw. Sportverkehr auf dem Apfelmarktgelände betreibt;
18. entgegen § 10 Abs. 1 oder § 18 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle einbringt,
19. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 2 Abfälle nicht oder nicht getrennt entsorgt,
20. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 3 oder § 18 Abs. 2 Nr. 4 die zugewiesene Marktfläche während des Marktes nicht ständig sauber hält oder nach Marktende diese nicht besenrein hinterlässt,
21. entgegen § 16 Abs. 2 die Form der Verkaufseinrichtungen oder beim Aufstellen von Wetterschirmen die Mindesthöhe nicht beachtet
22. entgegen § 16 Abs. 3 die Höhe der Verkaufsstände nicht beachtet,

- 23. entgegen § 16 Abs. 5 Verkaufsstände ohne abwischbare Platte oder einen entsprechenden Belag (Wachstuch) benutzt oder nicht rostfreie, saubere und einwandfreie Gegenstände verwendet, mit welchen Lebensmittel in Berührung kommen,
- 24. entgegen § 17 Abs. 3 Nr. 4 Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
- 25. entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 1 die Standplätze nicht frei von Schnee und Eis hält.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Bauernmarkt am Waagplatz der Stadt Fürth vom 07. Juli 1999 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 18. August 1999) i. d. F. der Änderungssatzung vom 29. April 2010 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 12. Mai 2010) außer Kraft.